



Bundesnetzagentur

Bonn, 10. Februar 2021

Amtsblatt

3

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
16	Allgemeinzuteilung der Frequenz 155,45 MHz für die Übertragung von Positionsdaten von Jagd-, Rettungs- und Spürhunden.....	123
17	Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 148 – 150,05 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 137 – 138 MHz (Richtung Weltraum – Erde).....	124
Energie		
18	Artikel 154 Absatz 2 VO (EU) 2017/1485; Genehmigung des gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. iii) i.V.m. Art. 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-Verordnung) für die zusätzlichen Eigenschaften der FCR (BK6-19-069).....	127

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
24	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren; hier: BK11-20/003.....	128
25	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Zillner IT auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung eines Leerrohres; hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/005.....	128
26	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden; hier: BK11-21/002.....	128
27	TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG; Standardangebotsverfahren über eine Zusatzvereinbarung zu den Standardverträgen/Verträgen wegen der Abschaltung des SDH-Netzes inkl. der 1850er SDH-Plattform.....	129

Mit-Nr.		Seite
28	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021	129
29	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021	130
30	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokation und RLT im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sowie Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (NICAs) sowie Genehmigung und Anordnung im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger und Zugang zum Kabelverzweiger; hier: (Teil-)Rücknahme der Entscheidung vom 04.12.2020 und Neubescheidung der zurückgenommenen Entgeltpositionen	130
31	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	148

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

32	Antrag für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-20-xxx.....	149
33	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Gasbereich, hier: BK4-17/091.....	150
34	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c und § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV (BK4-20-083).....	150



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 16/2021

Allgemeinzuteilung der Frequenz 155,45 MHz für die Übertragung von Positionsdaten von Jagd-, Rettungs- und Spürhunden

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird hiermit die Frequenz 155,45 MHz für die Übertragung von Positionsdaten von Jagd-, Rettungs- und Spürhunden zugeteilt.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in Watt (ERP)	Kanalbreite in kHz
155,45	1,5	20

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

In einem Abstand von bis zu 20 km zu den Grenzen von Tschechien, Österreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden ist zur Nutzung der Frequenz eine individuelle Frequenzzuteilung bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2031 befristet.

Hinweise:

- Die oben genannte Frequenz wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.



5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte zur Übertragung von Positionsdaten von Jagd-, Rettungs- und Spürhunden die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225-8

Vfg Nr. 17/2021

Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Swarm 1 Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 148 – 150,05 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 137 – 138 MHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 148 – 150,05 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

213 (148 – 149,9 MHz) dem MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst (R), WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Erde – Weltraum) D218, Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) D209 und

214 (149,9 – 150,05 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D209 zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen Mobilfunkdienst über Satelliten (D209).

Der Frequenzbereich 137 – 138 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

206 (137 – 137,025 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209, WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R),

207 (137,025 – 137,175 MHz) dem WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum - Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R),

208 (137,175 – 137,825 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209, WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) und



209 (137,825 – 138 MHz) dem WELTRAUMFERNWIRKFUNKDIENT (Richtung Weltraum - Erde), WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENT (Richtung Weltraum – Erde), WETTERFUNKDIENT ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209 und Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen Mobilfunkdienst über Satelliten (D209).

Für die Frequenzbereiche 148 – 150,05 MHz und 137 – 138 MHz wird die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: SSB FS 017, ERC/REC 74-01, ECC Report 322, ERC/DEC/(99)06, EN 301 721, VO Funk.

Bei den Nutzungen des **Swarm 1** Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stehenden oder mobilen Erdfunkstellen zu Land und auf dem Wasser** zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 148 – 150,05 MHz und 137 – 138 MHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzteilung für das **Swarm 1** Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzteilung im Einzelnen. Darüber hinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Die nachfolgenden Nutzungsbestimmungen haben zum Ziel, die Koexistenz mit terrestrischen Anwendungen und anderen (sogenannten S-PCS) Satellitenfunknetzen zu gewährleisten.

Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **Swarm 1** Satellitenfunknetzes:

Maximale Uplink-Bandbreite (Richtung Erde – Weltraum)	125 kHz
Downlink-Bandbreite (Richtung Weltraum – Erde)	41,7 – 125 kHz
Max. abgestrahlte äquivalente Strahlungsleistung	0,55 dB[W] EIRP
Maximal zulässige spektrale Leistungsdichte	0 dB[W/4 kHz]
Multiplexart	FDMA
Technik zur Interferenzvermeidung / Kanalzugriff	CSMA/CA
Max. Burstdauer für einzelne Aussendungen	1700 Millisekunden im Frequenzbereich 149,9-149,95 MHz, ansonsten 500 Millisekunden
Max. Einschaltdauer für Erdfunkstellen und zur Systemkontrolle	Nicht größer als 1% im Zeitraum von 15 Minuten für jeden einzelnen Kanal
Maximale Nebenaussendungen im Frequenzband 150,05 - 153 MHz zum Schutz der Radioastronomie	-261,9 dB[W/m ² /Hz]

(CSMA/CA – Carrier Sense Multiple Access / Collision Avoidance, FDMA – Frequency Division Multiple Access)

Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

**Hinweise:**

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die Amtsblattverfügung 27/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 04/2020 vom 04.03.2020, wird hiermit aufgehoben.

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) veröffentlicht.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 18/2021

Hinweis

Artikel 154 Absatz 2 VO (EU) 2017/1485

Genehmigung des gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gem. Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziff. iii) i.V.m. Art. 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-Verordnung) für die zusätzlichen Eigenschaften der FCR (BK6-19-069)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-19-069 durch Entscheidung vom 22.01.2021 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Die zusätzlichen Eigenschaften der Frequenzhaltungsreserven für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb werden wie aus Anlage 1 dieses Beschlusses ersichtlich genehmigt.
2. Ein Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-069 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-19-069

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr.24/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Soco Network Solutions GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Leerrohren

hier: **BK11-20/003**

Das o.g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien ab dem 26.01.2021 bis zum 26.02.2021. Die Entscheidungsfrist endet am 26.03.2021.

BK11-20/003

Mitteilung Nr. 25/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Zillner IT auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung eines Leerrohres

hier: **Tenor der Entscheidung BK11-20/005**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Zillner IT gegen die Stadt Hauzenberg wegen der Mitnutzung eines Leerrohres hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 29.01.2021 die folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag wird abgelehnt.

BK 11-20/005

Mitteilung Nr.26/2021

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden

hier: **BK11-21/002**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 27.01.2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit **SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg** gestellt:

1. Die Antragsgegnerin gestattet der Antragstellerin die Nutzung von den konkret benannten ca. 60 Endleitungen.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu ihren Liegenschaften zu gewähren, soweit dies zur Nutzung der in Ziffer 1 genannten Endleitungen erforderlich ist.
3. Das Recht der Antragstellerin zur Nutzung der jeweiligen Endleitung endet, wenn die Antragstellerin über die jeweilige Endleitung keinen Kunden mehr versorgt.
4. Die Antragsgegnerin erhält für die Mitnutzung kein monatliches Überlassungsentgelt.
5. Zusatzaufwände, die der Antragsgegnerin für die Mitnutzung durch die Antragstellerin gegebenenfalls entstehen, etwa für die Gewährung des Zugangs zu den Liegenschaften der Antragsgegnerin, werden der Antragsgegnerin von der Antragstellerin gegen Nachweis nach Aufwand erstattet.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK11-21/002** geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **16.02.2021** um **10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird – nach Maßgabe der dann aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung – sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden in jedem Fall begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die ggf. vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weite-



ren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **11.02.2021** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an BK11.Postfach@BNetzA.de.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über **GBG** im **Verfahrensordner BK11-21-002** bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link www.bnetza.de/bk11aktuell.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n Abs. 6 Satz 5 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am **29.03.2021**.

BK11-21/002

Mitteilung Nr. 27/2021

TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG;

Standardangebotsverfahren über eine Zusatzvereinbarung zu den Standardverträgen/Verträgen wegen der Abschaltung des SDH-Netzes inkl. der 1850er SDH-Plattform

Die Bundesnetzagentur hat am 04.12.2020 ein Standardangebotsverfahren von Amts wegen über eine Zusatzvereinbarung zu den Standardverträgen/Verträgen wegen der Abschaltung des SDH-Netzes inkl. der 1850er SDH-Plattform gegenüber der Telekom Deutschland GmbH eröffnet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2-20/023 geführt.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 hat die Telekom Deutschland GmbH eine Zusatzvereinbarung zu den Standardverträgen / Ver-

trägen über die auf der 1850er SDH-Plattform basierenden Produkte vorgelegt, in der die Rahmenbedingungen über die Produkttransformation im Zusammenhang mit der Einstellung der Legacy-Produkte geregelt sind.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgelegte Zusatzvereinbarung auf Ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge veröffentlicht.

Der Termin für die öffentlich mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 2 wurde anberaumt für den **17.03.2021, 10:00 Uhr**. Sie wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK2c-20/023

Mitteilung Nr. 28/2021

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 22.01.2021 den o. g. Entgeltgenehmigungsantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-21-001 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag sowie die geschwärzte Fassung der Kostenunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 03.03.2021, 14:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz). Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK 2a-21-001


Mitteilung Nr. 29/2021

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 22.01.2021 den o. g. Entgeltgenehmigungsantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-21-002 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag sowie die geschwärzte Fassung der Kostenunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

 Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 03.03.2021, 14:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz). Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK 2a-21-002

Mitteilung Nr. 30/2021

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokation und RLT im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, sowie Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (NICAs) sowie Genehmigung und Anordnung im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger und Zugang zum Kabelverzweiger
hier: (Teil-)Rücknahme der Entscheidung vom 04.12.2020 und Neubescheidung der zurückgenommenen Entgeltpositionen

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat mit Beschluss vom 01.02.2021 folgende Entgeltpositionen der Entscheidung BK3a-20/028 vom 04.12.2020 zurückgenommen und neu erlassen:

- I. Ziffer 1 der Genehmigung BK3a-20/028 vom 04.12.2020 wird bezüglich der Ziffern 2.2.a, 2.2.b und 2.2.c der der Entscheidung als Anlage 1a beigefügten Preisliste der Entgelte für HVT-Kollokation (Kollokation und Raumluftechnik) gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Es gelten rückwirkend ab dem 01.12.2020 die Ziffern 2.2.a, 2.2.b und 2.2.c der als Anlage 1a dieser Entscheidung beigefügten Preisliste der Entgelte für HVT-Kollokation (Kollokation und Raumluftechnik).
- II. Die Entgeltgenehmigung ist befristet bis zum 30.11.2021.
- III. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK3a-20/028

Anlage

Anlage 1a Preisliste HVT-Kollokation



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

Anlage 1a

Preisliste der Entgelte für HVt-Kollokation (Kollokation und Raumluftechnik)



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

Inhaltsverzeichnis

1	Einmalige Entgelte	3
1.1	Begehung vor Angebotsanforderung für Kollokation für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation – nicht bei Rückbaumaßnahmen	3
1.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation (physische Kollokation, Fernkollokation) sowie für Raumluftechnik – nicht bei Rückbaumaßnahmen.....	3
1.3	Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes	5
1.4	Bearbeitungspauschale für Begehung im Rahmen der Angebotsannahme	6
1.5	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage, Material und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase.....	6
1.6	Bearbeitungspauschalen für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase.....	13
1.7	Bearbeitungspauschale für Begehung im Rahmen der erweiterten Abnahme	13
1.8	Entgelt für Eskalationsprozess RLT	14
1.9	Entgelt für Begleitservice für RLT (Eigenrealisierung)	15
2	Laufende Entgelte	16
2.1	Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm	16
2.2	Monatliche Entgelte für RLT (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung)	17
2.3	Monatliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	17

Beilagen zur Preisliste

- Beilage 1 Regionale Kollokationspreise
- Beilage 2 Preisliste Montage (entspricht Anlage 1h)
- Beilage 3 Preisliste Material (entspricht Anlage 1i)
- Beilage 4 Informationen über Kollokationsstandorte



1 Einmalige Entgelte

1.1 Begehung vor Angebotsanforderung für Kollokation für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation – nicht bei Rückbaumaßnahmen

Für die Begehung vor Angebotsanforderung beträgt das einmalige Entgelt

1.1.a. 150,99 EUR.

Die zusätzlich für die Auftragsabwicklung und Fakturierung einer Begehung vor Angebotsanforderung in Rechnung gestellt Bearbeitungspauschale beträgt

1.1.b. 142,16 EUR je Begehung.

Die nachfolgend aufgeführten Bereitstellungsentgelte setzen sich aus Kosten für die Angebotserstellung und für Baumaßnahmen zusammen.

1.2 Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation (physische Kollokation, Fernkollokation) sowie für Raumluftechnik – nicht bei Rückbaumaßnahmen

Telekom-interne Leistungen

1.2.a. Für Verbindungskabel HVt-ÜVt beträgt die Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung

1.2.a.1 217,79 EUR, wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet,

1.2.a.2 187,62 EUR für Projektierungen ohne Kabelmontage.

Die Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung beträgt

1.2.b. 387,13 EUR für Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung (in Verbindung mit Projektierung des Verbindungskabels bei erstmaliger Bereitstellung oder ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation, soweit ein Angebot bei der ISS angefordert wird),

1.2.c. 330,48 EUR für Raumluftechnik (soweit ein Angebot bei der ISS angefordert wird).

Die Bearbeitungspauschalen für die Projektierung weiterer Leistungen der Telekom betragen

1.2.d. 215,34 EUR für Weiterführungskabel,

1.2.e. 215,34 EUR für Fernkollokationskabel (auch Inhouse),

1.2.f. 215,34 EUR für Flächenverbindungskabel.

1.2.g. Der Projektierungsaufwand zur Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation wird gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01. Juli 2020, verrechnet.



Auftragnehmerleistungen

Für Aufträge mit Auftragsvolumen > 2.000.- EUR gilt als Stichtag für die entsprechende Berechnung der Zeitpunkt, an dem die Baumaßnahme systemisch bei dem Auftragnehmer der Telekom als Angebot angefragt wird.

1.2.h. Die Projektierungskosten für sonstige Auftragnehmerleistungen werden wie folgt verrechnet:

1.2.h.1 Die Projektierungskosten von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch Auftragnehmer der Telekom (derzeit ISS) werden bei Nichtannahme des Angebotes wie folgt verrechnet:

1.2.h.1.1 Aufträge mit Auftragsvolumen bis 2.000.- EUR

1.2.h.1.1.1 135,00 EUR für Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen, zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlages in Höhe von 4 % von den im Rahmen der Angebotserstellung bereits erbrachten Auftragsvolumina,

1.2.h.1.1.2 235,00 EUR für zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes, ergänzend zu Ziffer 1.2.h.1.1.1

1.2.h.1.2 Aufträge mit Auftragsvolumen > 2.000.- EUR

1.2.h.1.2.1 für alle Maßnahmen außer RLT-Lüftungsanlagen (Realisierung Telekom) ein Anteil in Höhe von 15 % der jeweiligen Basisvergütung gemäß Tabelle VG I in Ziffer 1.5.m.1.2.1.1 zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlages in Höhe von 4 % von den im Rahmen der Angebotserstellung bereits erbrachten Auftragsvolumina,

1.2.h.1.2.2 für RLT-Lüftungsanlagen (Realisierung Telekom) ein Anteil in Höhe von 15 % der jeweiligen Basisvergütung gemäß Tabelle VG II in Ziffer 1.5.m.1.2.2.1

1.2.h.1.2.3 sowie pauschal 352,50 EUR für zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes, ergänzend zu Ziffer 1.2.h.1.2.1 und 1.2.h.1.2.2

1.2.h.2 Die Projektierungskosten von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken entweder durch Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom (Ziffer 1.2.h.2.1) oder durch Auftragnehmer selbst (Ziffer 1.2.h.2.2) werden bei Nichtannahme des Angebotes wie folgt verrechnet. Hierbei können die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge unter <http://www.telekom.de> „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden.



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

1.2.h.2.1 Für Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom werden die folgenden Positionen gemäß den jeweils gültigen, im Extranet der Telekom veröffentlichten Rahmenverträgen des Auftragnehmers der Telekom (derzeit ISS) und dessen Subunternehmern verrechnet:

- Energieanalyse für Leistungsreserve 951,12 EUR
- Kühllastberechnung 223,50 EUR
- Leistungsaufnahme Carrier 289,83 EUR
- Fahrtkosten: Fahrtkostenpauschale Kollokation
 - Fahrten bis 60 km: 184,90 EUR
 - Fahrten größer 60 km: 3,06 EUR/km ab dem ersten km, maximal 300 EUR bei Nichtannahme des Angebots

1.2.h.2.2 Für Leistungen durch den Auftragnehmer selbst (derzeit ISS) werden zusätzlich zu Ziffer 1.2.h.1 folgende pauschalierten Entgelte berechnet:

- Fahrtkostenpauschale Kollokation
 - Fahrten bis 60 km: 184,90 EUR
 - Fahrten größer 60 km: 3,06 EUR/km ab dem ersten km (maximal 300 EUR)
- Energieanalyse für Leistungsreserve 951,12 EUR
- Kühllastberechnung 223,50 EUR
- Leistungsaufnahme Carrier 289,83 EUR

1.2.h.3 Die Auslagen der Telekom sind zu erstatten für

- behördlichen Genehmigungen,
 - Gutachten (z.B. Schallgutachten, Statikgutachten),
- die im Zusammenhang mit einer Projektierung erforderlich werden.

1.3 Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung der HVt-Kollokation (nicht bei Rückbaumaßnahmen)

1.3.a. 126,47 EUR einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Kollokation,

1.3.b. 132,27 EUR einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Raumluftechnik.



1.4 Bearbeitungspauschale für Begehung im Rahmen der Angebotsannahme

Pro Begehung im Rahmen der Angebotsannahme bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation (nicht bei Rückbaumaßnahmen) beträgt das einmalige Entgelt

1.4 150,99 EUR.

1.5 Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage, Material und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und Rückbau im Rahmen der Bauphase

Telekom-interne Leistungen

KUNDE hat für die erstmalige Herrichtung, die Erweiterung sowie den Rückbau der HVt-Kollokation einschließlich Optimierung wie auch der RLT ein einmaliges Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt ist abhängig von der Realisierung der HVt-Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation und Fernkollokation) bzw. der RLT (Realisierung Telekom, Eigenrealisierung und kurzfristige Baumaßnahmen für mobile Klimageräte).

1.5.a.1 Für Verbindungskabel HVt-ÜVt mit Kabelmontage beträgt die Bearbeitungspauschale jeweils

1.5.a.1.1 636,17 EUR im Falle der erstmaligen Herrichtung und der Erweiterung,

1.5.a.1.2 347,04 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.

1.5.a.2 Für Verbindungskabel HVt-ÜVt ohne Kabelmontage beträgt die Bearbeitungspauschale jeweils

1.5.a.2.1 352,71 EUR im Falle der erstmaligen Herrichtung und der Erweiterung,

1.5.a.2.2 294,15 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.

1.5.b. Für Kollokationsflächen einschließlich Niederspannungsversorgung beträgt die Bearbeitungspauschale (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Angebot bei der ISS angefordert wird)

1.5.b.1 395,85 EUR im Falle der erstmaligen Herrichtung und der Erweiterung,

1.5.b.2 376,72 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.

1.5.c. Für Raumluftechnik (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Angebot bei der ISS angefordert wird) beträgt die Bearbeitungspauschale

1.5.c.1 242,80 EUR im Falle der erstmaligen Herrichtung und der Erweiterung,

1.5.c.2 230,43 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

1.5.d. Für die Komplettkündigung einer HVt-Kollokation (physische Kollokation) beträgt die Bearbeitungspauschale (diese Bearbeitungspauschale umfasst nicht die Raumlufttechnik und nicht die Rückbaukosten; diese werden entsprechend Ziffer 15.j. – 1.5.m. abgerechnet)

1.5.d.1 487,15 EUR je gekündigter Kollokation (aufteilfähiger, carriergemeinschaftlicher Anteil)

1.5.d.2 191,79 EUR je gekündigter Kollokation (nicht aufteilfähiger, carrierindividueller Anteil)

Die Pauschale bildet die Tätigkeiten innerhalb und nach Ablauf der Kündigungsfrist bei einer vollständigen Kündigung ab und fasst die Telekom-internen Tätigkeiten für Fläche, Niederspannungsversorgung und Verbindungskabel HVt-ÜVt, Weiterführungs- und Flächenverbindungskabel zusammen (ohne RLT). Das Entgelt für den RLT-Rückbau bleibt hiervon unberührt und wird gesondert berechnet, wenn ein Carrier RLT optional bestellt hat. Die Differenzierung hat den Hintergrund, dass ein Teil der vorzunehmenden Tätigkeiten für jede Kündigung durchzuführen ist und damit für jeden betroffenen Carrier in gleicher Weise anfällt (carriergemeinschaftlich). Aufteilbar sind nur diejenigen Tätigkeiten, die die Telekom bei Bündelung mehrerer Kündigungen, die in einem noch festzulegenden Zeitraum eingehen, auch nur einmal durchführen muss.

1.5.e. Für Weiterführungskabel beträgt die Bearbeitungspauschale jeweils

1.5.e.1 481,50 EUR für die Feinprojektierung, die Baubegleitung und für die Abnahme der erstmaligen Herrichtung und Erweiterung,

1.5.e.2 329,18 EUR für die Feinprojektierung (Abbauplanung), die Bauüberwachung und für die Abnahme von Rückbaumaßnahmen,

1.5.e.3 675,36 EUR auftragsbezogen für die Kabelverlegung.

1.5.f. Für Fernkollokationskabel (auch Inhouse) beträgt die Bearbeitungspauschale jeweils

1.5.f.1 574,79 EUR für die Feinprojektierung, die Baubegleitung und für die Abnahme der erstmaligen Herrichtung und Erweiterung,

1.5.f.2 329,18 EUR für die Feinprojektierung (Abbauplanung), die Bauüberwachung und für die Abnahme von Rückbaumaßnahmen,

1.5.f.3 395,89 EUR auftragsbezogen für die Kabelverlegung.

1.5.g. Für Flächenverbindungskabel beträgt die Bearbeitungspauschale jeweils

1.5.g.1 483,39 EUR für die Feinprojektierung, die Baubegleitung und für die Abnahme der erstmaligen Herrichtung und Erweiterung,

1.5.g.2 329,18 EUR für die Feinprojektierung (Abbauplanung), die Bauüberwachung und für die Abnahme von Rückbaumaßnahmen,

1.5.g.3 177,75 EUR auftragsbezogen für die Kabelverlegung.

Für Verbindungskabel HVt-ÜVt für virtuelle Kollokation beträgt die Bearbeitungspauschale

1.5.h. 262,60 EUR im Falle von Rückbaumaßnahmen.



- 1.5.i. Der Aufwand zur Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation wird gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01. Juli 2020, verrechnet.

Telekom-interne Leistungen und Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Rückbau fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau

- 1.5.j. Die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten durch Auftragnehmer der Telekom wird entsprechend der Kosten bzw. Auslagen der Telekom gegenüber ihren Auftragnehmern verrechnet:
- Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation,
 - Besondere Leistungen „Glasfaser-Montage“,
 - Besondere Leistungen „Tiefbau ausführen“,
 - Abrechnung Gebührenbescheide,
 - Wartezeiten Kabelziehtrupp,
 - Wartezeiten Tiefbau.
- 1.5.k. Montageleistungen für Tiefbau und Fernmeldetechnik werden wie folgt verrechnet.
- 1.5.k.1 Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung gemäß der Preisliste „Montage“ (Beilage 2).
- 1.5.k.2 Sofern die Montageleistungen erst im Genehmigungszeitraum neu erforderlich werden und bisher nicht in der Preisliste „Montage“ enthalten sind, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01. Juli 2020.
- 1.5.l. Materialien werden wie folgt verrechnet.
- 1.5.l.1 Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung gemäß der Preisliste „Material“ (Beilage 3).
- 1.5.l.2 Sofern die Materialpositionen erst im Genehmigungszeitraum neu erforderlich werden und bisher nicht in der Preisliste „Material“ enthalten sind, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand gemäß der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, Stand 01. Juli 2020.

Auftragnehmerleistungen für andere als fernmeldetechnische Gewerke und Tiefbau

Für Aufträge mit Auftragsvolumen > 2.000.- EUR gilt als Stichtag für die Vergütungsregelung der Zeitpunkt, an dem die Baumaßnahme systemisch bei dem Auftragnehmer der Telekom als Angebot angefragt wird.

- 1.5.m. Hoch-/Tiefbauliche und gebäudetechnische Gewerke (bei Angebotsannahme sind die Angebotserstellungskosten enthalten) werden wie folgt verrechnet:
- 1.5.m.1 Die Kosten für die Projektplanung und Überwachung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch Auftragnehmer der Telekom werden wie folgt verrechnet; in den Positionen gemäß Ziffer 1.5.m.1.1 und 1.5.m.1.2 sind die Angebotserstellungskosten enthalten):



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

- 1.5.m.1.1 Aufträge mit Auftragsvolumen bis 2.000.- EUR
- 1.5.m.1.1.1 500,00 EUR für Tätigkeiten, die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen, zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlages in Höhe von 4 % des Auftragsvolumens,
- 1.5.m.1.1.2 235,00 EUR für zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes.
- 1.5.m.1.2 Aufträge mit Auftragsvolumen > 2.000.- EUR
- 1.5.m.1.2.1 für alle Maßnahmen außer RLT-Lüftungsanlagen (Realisierung Telekom):

- Abrechnung auf Basis der Honorartabelle VG I zuzüglich eines Bearbeitungsaufschlages in Höhe von 4 % des Auftragsvolumens

- Tabelle VG I:

anrechenbare Kosten in T €		Vergütung in % der Bemessungsgrundlage			
Jahr		2020	2021	2022	2023
Kategorie 1 bis 10.000 €		22,2	21,7	21,3	20,9
Kategorie 2 bis 50.000 €	10 bis 25	21,5	21,1	20,7	20,3
	25 bis 30	20,4	20,0	19,6	19,2
	30 bis 40	19,4	19,1	18,7	18,3
	40 bis 50	19,3	18,9	18,5	18,2
Kategorie 3 bis 250.000 €	50 bis 100	18,5	18,2	17,8	17,5
	100 bis 150	17,7	17,4	17,1	16,7
	150 bis 200	16,9	16,6	16,3	16,0
	200 bis 250	16,1	15,8	15,5	15,2



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

- Bei Abbruch einer beauftragten Maßnahme wird die Vergütung wie folgt gekürzt:
- nach der Genehmigungsplanung auf 30 % der Basisvergütung
 - nach der Ausführungsplanung auf 52 % der Basisvergütung
 - nach der Vorbereitung der Vergabe auf 59 % der Basisvergütung
 - nach der Mitwirkung bei der Vergabe auf 64 % der Basisvergütung
 - nach der Objektüberwachung auf 99 % der Basisvergütung

Soweit ein Abbruch einer beauftragten Maßnahme während der Objektüberwachung erfolgt, erhält der Auftragnehmer eine anteilige Vergütung der Basisvergütung für die Objektüberwachung im Verhältnis der bis dahin tatsächlich begleiteten Bauzeit zur geplanten Gesamtbauzeit.



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

1.5.m.1.2.2 für RLT-Lüftungsanlagen (Realisierung Telekom)

➤ Abrechnung auf Basis der Honorartabelle VG II:

anrechenbare Kosten in T €		Vergütung in % der Bemessungsgrund- lage			
Jahr		2020	2021	2022	2023
Kategorie 1 bis 10.000 €	bis 5	22,6	22,1	21,7	21,3
	5 bis 10	19,3	19,0	18,6	18,3
Kategorie 2 bis 50.000 €	10 bis 25	18,5	18,2	17,8	17,5
	25 bis 30	17,6	17,2	16,9	16,6
	30 bis 40	16,4	16,0	15,7	15,4
	40 bis 50	14,9	14,6	14,3	14,1
Kategorie 3 bis 250.000 €	50 bis 100	13,9	13,7	13,4	13,2
	100 bis 150	13,0	12,7	12,5	12,2
	150 bis 200	12,2	11,9	11,7	11,5
	200 bis 250	11,4	11,1	10,9	10,7
Kategorie 4 bis 500.000 €	250 bis 300	10,6	10,4	10,2	10,0
	300 bis 400	9,7	9,6	9,4	9,2
	400 bis 500	8,9	8,8	8,6	8,4

S. 11/17



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

- Bei Abbruch einer beauftragten Maßnahme wird die Vergütung wie folgt gekürzt:
- nach der Genehmigungsplanung auf 30 % der Basisvergütung
 - nach der Ausführungsplanung auf 52 % der Basisvergütung
 - nach der Vorbereitung der Vergabe auf 59 % der Basisvergütung
 - nach der Mitwirkung bei der Vergabe auf 64 % der Basisvergütung
 - nach der Objektüberwachung auf 99 % der Basisvergütung

Soweit ein Abbruch einer beauftragten Maßnahme während der Objektüberwachung erfolgt, erhält der Auftragnehmer eine anteilige Vergütung der Basisvergütung für die Objektüberwachung im Verhältnis der bis dahin tatsächlich begleiteten Bauzeit zur geplanten Gesamtbauzeit.

1.5.m.1.2.3 sowie pauschal 352,50 EUR für zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes, ergänzend zu Ziffer 1.5.m.1.2.1 oder 1.5.m.1.2.2.

1.5.m.2 Die Kosten für hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken

1.5.m.2.1 durch Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom werden gemäß den jeweils gültigen, im Extranet der Telekom veröffentlichten Rahmenverträgen des Auftragnehmers der Telekom (derzeit ISS) und dessen Subunternehmern verrechnet. Hierbei können die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge unter <http://www.telekom.de> „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden.

1.5.m.2.2 durch Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom (derzeit ISS) für Leistungen außerhalb der Rahmenverträge werden nach Aufwand abgerechnet.

1.5.m.2.3 durch Subunternehmer für die Errichtung von RLT-Lüftungsanlagen werden gemäß den jeweils gültigen Rahmenverträgen zwischen der Telekom und ihren Subunternehmern abgerechnet.

1.5.m.2.4 für Leistungen durch den Auftragnehmer selbst (derzeit ISS) werden zusätzlich zu Ziffer 1.5.m.1 folgende pauschalierten Entgelte berechnet:

- **Fahrtkostenpauschale Kollokation**

Fahrten bis 60 km:	184,90 EUR
Fahrten größer 60 km:	3,06 EUR/km ab dem ersten km
- **Zulage für zusätzliche Anfahrten Kollokation**

Fahrten bis 60 km	113,96 EUR
Fahrten größer 60 km	2,08 EUR/km ab dem ersten km
- **Energieanalyse für Leistungsreserve** 951,12 EUR



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

- Kühllastberechnung 223,50 EUR
- Leistungsaufnahme Carrier 289,83 EUR

1.5.m.3 Die Kosten für Serviceleistungen durch Auftragnehmer der Telekom (derzeit ISS) werden auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand mit folgenden Stundensätzen verrechnet:

- Stundensatz für Techniker: 75,00 EUR,
- Stundensatz für Servicekraft: 60,00 EUR.

1.5.m.4 Für Materialbestellungen für Flächenroste durch Auftragnehmer der Telekom werden die Kosten bzw. Auslagen auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand verrechnet.

1.5.m.5 Die Auslagen der Telekom sind zu erstatten für

- behördliche Genehmigungen,
- Gutachten (z.B. Schallgutachten, Statikgutachten).

1.6 Bearbeitungspauschalen für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung einschließlich Optimierung sowie je Rückbau von HVt-Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation)

1.6.a. 142,16 EUR.

Für RLT beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau, soweit bauliche Maßnahmen erforderlich sind

1.6.b. 281,53 EUR (Realisierung Telekom, Eigenrealisierung, kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte).

Wenn keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind, beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau von RLT-Entwärmungsleistung

1.6.c. 181,08 EUR.

Im Rahmen von Teilkündigung von RLT-Entwärmungsleistung beträgt die Bearbeitungspauschale, soweit keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind

1.6.d. 157,45 EUR.

1.7 Bearbeitungspauschale für Begehung im Rahmen der erweiterten Abnahme

Pro Begehung im Rahmen der erweiterten Abnahme bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation beträgt das einmalige Entgelt

1.7 150,99 EUR.



1.8 Entgelt für Eskalationsprozess RLT

Das Entgelt für einen von KUNDE beauftragten Eskalationsprozess beträgt für die Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung einmalig je Verfahren

1.8.a 171,09 EUR.

1.8.b. Die Kosten für die Durchführung des Eskalationsprozesses werden wie folgt abgerechnet:

1.8.b.1 Bei Durchführung des Eskalationsprozesses durch Auftragnehmer der Telekom werden die Kosten bzw. Auslagen für das Auftragsmanagement der Telekom wie folgt verrechnet:

1.8.b.1.1 235,00 EUR für Aufträge mit Auftragsvolumen bis 2.000.- EUR

1.8.b.1.2 352,50 EUR für Aufträge mit Auftragsvolumen > 2.000.- EUR, für die die HOAI-Honorartafel nicht anwendbar ist

1.8.b.2 Bei Durchführung des Eskalationsprozesses entweder durch Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom (Ziffer 1.8.b.2.1) oder durch Auftragnehmer selbst (Ziffer 1.8.b.2.2) werden die Kosten wie folgt abgerechnet.

1.8.b.2.1 Für Subunternehmer des Auftragnehmers der Telekom (derzeit ISS) werden die folgenden Positionen gemäß den jeweils gültigen, im Extranet der Telekom veröffentlichten Rahmenverträgen des Auftragnehmers der Telekom und dessen Subunternehmern verrechnet; hierbei können die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge unter <http://www.telekom.de> „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden:

- Eskalationsmessung 833,50 EUR,
- Kühllastberechnung 223,50 EUR,
- Leistungsaufnahme Carrier 289,83 EUR,
- Fahrtkosten
Fahrtkostenpauschale für Anfahrt der Kollokation:
Fahrten bis 60 km; 184,90 EUR
Fahrten größer 60 km: 3,06 EUR/km ab dem ersten km,
- Zulage für zusätzliche Anfahrten der Kollokation
Fahrten bis 60 km; 113,96 EUR
Fahrten größer 60 km: 2,08 EUR/km ab dem ersten km.

1.8.b.2.2 Für Leistungen durch den Auftragnehmer selbst (derzeit ISS) werden zusätzlich zu Ziffer 1.8.b.1 folgende pauschalierten Entgelte berechnet (jeweilige Fundstelle im Leistungsverzeichnis siehe Ziffer 1.8.b.2.1):

- Eskalationsmessung 833,50 EUR



Preisliste HVt-Kollokation

Anlage 1a

- Fahrtkostenpauschale Kollokation
 - Fahrten bis 60 km: 184,90 EUR
 - Fahrten größer 60 km: 3,06 EUR/km
ab dem ersten km
- Zulage für zusätzliche Anfahrten Kollokation
 - Fahrten bis 60 km: 113,96 EUR
 - Fahrten größer 60 km: 2,08 EUR/km
ab dem ersten km
- Kühllastberechnung 223,50 EUR
- Leistungsaufnahme Carrier 289,83 EUR

1.9 Entgelt für Begleitservice für RLT (Eigenrealisierung)

Entgelte für den Begleitservice für RLT (Eigenrealisierung) werden nach Aufwand gem. Preisliste "Installation und Instandsetzung nach Aufwand", Stand 01. Juli 2020, abgerechnet.



2 Laufende Entgelte

2.1 Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm

KUNDE hat mit Ausnahme für Fernkollokation ein laufendes monatliches Entgelt für jede Kollokation zu entrichten. Dieser Betrag ist abhängig von der Größe der Kollokationsfläche:

- für die physische Kollokation und virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor – Kabine) bemisst sie sich als Kaltmiete für 2 qm bis 18 qm (bei nachgewiesenem Bedarf auch mehr) in ganzzahligen Quadratmeterschritten unter Beachtung kaufmännischer Rundungsbestimmungen und jeweils zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche,
- für die virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor – Box) bemisst sie sich als Kaltmiete für 6 qm je Telekom-eigenem ÜVt-Gehäuse, jedoch ohne Service- und Nebenkostenpauschale.

2.1.a Kaltmieten ohne Service- und Nebenkosten

Frankfurt	pro qm	15,50 EUR
Düsseldorf	pro qm	13,80 EUR
Köln	pro qm	12,75 EUR
Stuttgart	pro qm	11,00 EUR
München	pro qm	17,67 EUR
Dortmund	pro qm	8,00 EUR
Duisburg	pro qm	9,20 EUR
Hamburg	pro qm	11,20 EUR
Berlin	pro qm	11,50 EUR
Dresden	pro qm	9,50 EUR
Nürnberg	pro qm	9,02 EUR
Essen	pro qm	6,50 EUR
Hannover	pro qm	8,20 EUR
Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern sowie Bremen und Leipzig	pro qm	7,84 EUR
Städte/Regionen mit bis zu 100.000 Einwohnern	pro qm	6,16 EUR

2.1.b Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm 0,12 EUR

2.1.c Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm 2,42 EUR

2.1.d Die für die einzelnen Kollokationsstandorte jeweils maßgeblichen qm-Preise ergeben sich aus der Beilage 1 - Regionale Kollokationspreise zu dieser Preisliste in Verbindung mit der Beilage 4 - Informationen über Kollokationsstandorte.



2.2 Monatliche Entgelte für RLT (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung)

Für die Variante Teilklimatisierung entrichtet KUNDE ein monatliches Entgelt, das sich nach der vereinbarten Mindestmietzeit richtet. Das monatliche Entgelt beträgt für eine Mietzeitbindung von:

- 2.2.a. 5 Jahren 116,43 EUR pro kW bestellter Entwärmungsleistung,
- 2.2.b. 8 Jahren 95,57 EUR pro kW bestellter Entwärmungsleistung und
- 2.2.c. 10 Jahren 88,62 EUR pro kW bestellter Entwärmungsleistung.

Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt das monatliche Entgelt

- 2.2.d. 60,81 EUR pro kW bestellter Entwärmungsleistung.

Das monatliche Entgelt enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbar kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage), nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung ausschließlich Betriebskosten.

2.3 Monatliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Für die laufende Bestandsführung und Fakturierung der monatlichen Entgelte bei HVt-Kollokation beträgt die Bearbeitungspauschale pro Monat

- 2.3.a. 4,18 EUR je Kollokation,
- 2.3.b. 4,18 EUR je RLT (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung).

**Mitteilung Nr. 31/2021****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7b



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 32/2021

Antrag für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-20-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Bayernets GmbH	GDRM-Anlage Nittingen	BK4-20-088

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.


Mitteilung Nr. 33/2021
Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV -Gasbereich, hier: BK4-17/091

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 19.11.2020 beschlossen:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2017 wird gewährt.
2. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Wertingen-Kötz“ wird genehmigt.
3. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
5. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
6. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/091A01

Mitteilung Nr. 34/2021

Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-20-083)

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c und § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern einer genehmigten Investitionsmaßnahme für Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV Betriebskostenpauschale für Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-20-083) hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.01.2021 beschlossen:

1. Für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter einer genehmigten Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme wird für Betreiber von Übertragungsnetzen eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 0 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten festgelegt.

2. Investitionsmaßnahmen können als Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen grundsätzlich von nicht aktivierungsfähigen Rückbaurückstellungsbildungen betroffen sein. Abweichend von Ziffer 1. werden daher 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Zeitraum vor Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagengüter als Betriebskostenpauschale festgelegt.
3. Die Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2021 zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. §§ 23 Abs. 1a S. 2 und 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Die vorliegende Entscheidung wurde den Betreibern von Übertragungsnetzen gegen Empfangsbekanntnis bereits zugestellt. Zusätzlich erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 10.02.2021.

Für die Berechnung von Rechtsbehelfsfristen maßgeblich ist stets die erste wirksame Zustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-20-083

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung